

## **§ 57 Amtszeit des Elternbeirats**

<sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. <sup>3</sup>Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit der zwei Jahre vorher gewählten Mitglieder.